

PRESSEMITTEILUNG

PRESSEKONTAKT HKG

Prof. Dr. Steffen Gramminger
Tel.: 06196 4099-58
hkggeschaeftsfuehrung@hkg-online.de

www.hkg-online.de

AOK überschreitet Grenze

Die Hessische Krankenhausgesellschaft (HKG) sieht den Änderungsantrag zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) als Aushebelung der Selbstverwaltung. Der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hatten sich im Dezember darauf geeinigt, die neuen Regelungen für das Pflegebudget im Jahr 2020 *als Empfehlungen* umzusetzen. Durch eine anderslautende gesetzgeberische Regelung würde diese Einigung der Selbstverwaltungspartner ad absurdum geführt und zudem die Selbstverwaltung für die Zukunft insgesamt in Frage gestellt werden.

Eschborn, 05. Mai 2021

Ausgangspunkt der aktuellen Debatte ist eine Behauptung seitens des GKV-Spitzenverbandes Mitte April dieses Jahres im Rahmen einer Anhörung des Ausschusses zum Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetzes (GVWG). Nach nicht nachvollziehbarer Ansicht des GKV-Spitzenverbandes soll der Anstieg von Pflegepersonalkosten in Krankenhäusern um 1,6 Milliarden Euro auf „strategische Umbuchungen“ zurückzuführen sein, wie es auch von Seiten der AOK in einer Pressemitteilung vom 03.05.2021 behauptet und den Krankenhäusern damit eine strukturelle Doppelabrechnung von Pflegepersonalkosten unterstellt wird. Diese pauschale Unterstellung ist unbelegt und nicht nachvollziehbar.

Zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) gab es Ende letzten Jahres heftige Diskussionen um die Frage, wie die Abgrenzungsvereinbarung für das Pflegebudget korrekt anzuwenden sein soll. Letztlich einigte man sich im Rahmen eines Konsenses darauf, dass die Vereinbarung für das Umstellungsjahr des Pflegebudgets – 2020 – als Empfehlung und erst ab dem Jahr 2021 verpflichtend gelten soll.

Durch den Änderungsantrag für das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) soll dieser Konsens der Selbstverwaltungspartner nunmehr durch den Gesetzgeber – auf Wunsch einer großen Kasse – ausgehebelt werden. Die geforderten Änderungen würden

für diejenigen Krankenhäuser, die bis zum Inkrafttreten des nunmehr initiierten Änderungsgesetzes noch kein Pflegebudget für das Jahr 2020 mit den Kostenträgern verhandeln konnten, bedeuten, dass die Abgrenzungsvereinbarung doch auch schon für das Jahr 2020 verpflichtend wäre. Nach Information der Krankenhausgesellschaft betrifft dies die Mehrheit der Kliniken.

Der geschäftsführende Direktor der HKG, Herr Prof. Dr. Steffen Gramminger, hierzu: „Der GKV-Spitzenverband und insbesondere die AOK wirft unseren Häusern in aller Öffentlichkeit wiederholt ein betrügerisches Vorgehen nun auch bei der Abrechnung des Pflegebudgets vor. Das wollen und können wir so nicht hinnehmen bzw. stehen lassen. Die AOK möge den Nachweis erbringen, dass es ohne das Eingreifen des Gesetzgebers tatsächlich zu einer Doppelfinanzierung kommt. Alle Krankenhäuser werden im Rahmen der Verhandlungen ihres jeweiligen Pflegebudgets entsprechende Nachweise bezüglich der Personalkosten vorlegen. Somit haben es die Verhandlungspartner vor Ort in der Hand, sämtliche diesbezüglichen Bedenken und Fragen zu klären. Eine Doppelabrechnung ist somit faktisch ausgeschlossen.“

Der Präsident der HKG, Herr Dr. Christian Höftberger: „Die Verhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherung sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) als Selbstverwaltungspartner um die Frage, wie die Abgrenzungsvereinbarung für das Pflegebudget anzuwenden sei, gestalteten sich zugegeben zäh. Dennoch einigte man sich schließlich im Dezember letzten Jahres auf einen Kompromiss in Form der Umsetzung als Empfehlung und ausdrücklich nicht als verpflichtende Vereinbarung. Durch ein entsprechendes Eingreifen seitens des Gesetzgebers, wie dies von Seiten der AOK gefordert ist, würde die gefundene Einigung der Selbstverwaltungspartner rückwirkend aushebeln und damit das eigentlich bewährte Selbstverwaltungsprinzip in Frage stellen. Damit überschreitet die AOK eine Grenze, welche das gesamte Selbstverwaltungsprinzip in Frage stellt. Darüber hinaus würde eine solche Regelung rückwirkend in ein bereits abgeschlossenes Wirtschaftsjahr eingreifen, was wir auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als hoch fragwürdig betrachten.“

Die HKG – Ein Kurzporträt

Der Verband

Die Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. (HKG) ist der Dachverband der Krankenhausträger in Hessen, in dem über 150 Akutkrankenhäuser des Landes mit zusammen rd. 36.000 Krankenhausbetten und einer Gesamtbeschäftigtenzahl von rd. 80.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengeschlossen sind. Die HKG ist Interessenvertretung der Krankenhäuser in der gesundheitspolitischen Diskussion, nimmt gesetzlich übertragene Aufgaben im Gesundheitswesen wahr und unterstützt ihre Mitglieder durch individuelle Beratung.

Der Vorstand

Der Hessischen Krankenhausgesellschaft wird von einem Vorstand geleitet, der gemäß Verbandssatzung aus 20 Personen besteht, die die Krankenhausträgergruppen in Hessen repräsentieren und von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren gewählt werden. Der Vorstand für die Amtsperiode 2020 – 2023 wurde auf der Mitgliederversammlung am 7. November 2019 gewählt.

Vorsitzender des Vorstands ist der Präsident, stellvertretender Vorsitzender der Vizepräsident, die den Verband nach außen vertreten. Die Vorstandsmitglieder der HKG einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten nehmen diese Funktionen im Ehrenamt wahr und sind hauptberuflich in anderen Organisationen des Gesundheitswesens tätig.

Der Geschäftsführende Direktor

Der Geschäftsführende Direktor der HKG trägt hauptamtlich die Gesamtverantwortung für die satzungsgemäßen Aufgaben der HKG und die Leitung der Geschäftsstelle